

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1962

Ausgegeben am 11. Jänner 1962

5. Stück

16. Bundesgesetz: Gewährung von Ruhebezügen für bestimmte oberste Organe der Vollziehung und des Rechnungshofes und Abänderung und Ergänzung des Bundesgesetzes über die Bezüge der Mitglieder des Nationalrates und des Bundesrates, bestimmter oberster Organe der Vollziehung und des Präsidenten des Rechnungshofes.
17. Bundesgesetz: Neuerliche Abänderung und Ergänzung des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1958.
18. Bundesgesetz: 13. Opferfürsorgegesetz-Novelle.
19. Bundesgesetz: Neuerliche Abänderung des Bundesgesetzes, betreffend Abänderung und Ergänzung des Kleinrentnergesetzes.

16. Bundesgesetz vom 15. Dezember 1961, mit dem bestimmten obersten Organen der Vollziehung und des Rechnungshofes Ruhebezüge gewährt werden und das Bundesgesetz vom 29. Feber 1956, BGBl. Nr. 57, über die Bezüge der Mitglieder des Nationalrates und des Bundesrates, bestimmter oberster Organe der Vollziehung und des Präsidenten des Rechnungshofes abgeändert und ergänzt wird.

Der Nationalrat hat beschlossen:

ARTIKEL I.

§ 1. Den Mitgliedern der Bundesregierung, den Staatssekretären, dem Präsidenten und dem Vizepräsidenten des Rechnungshofes sowie den Landeshauptmännern (im folgenden kurz „Organe“ genannt) gebühren, wenn ihre Amtswirksamkeit in einer oder in mehreren der angeführten Funktionen zusammen wenigstens drei Jahre gedauert hat, nach dem Ausscheiden aus der Funktion monatliche Ruhebezüge.

§ 2. (1) Der monatliche Ruhebezug beträgt nach Vollendung des dritten Jahres der Amtswirksamkeit 50 v. H. des Amtseinkommens und erhöht sich für jedes weitere Jahr der Amtswirksamkeit um 6 v. H. Der Ruhebezug darf 80 v. H. des Amtseinkommens nicht übersteigen; wird der für die Bundesbeamten geltende Hundertsatz der Ruhegenußbemessungsgrundlage erhöht, so tritt dieser Hundertsatz an die Stelle des Hundertsatzes 80.

(2) Amtseinkommen im Sinne dieses Bundesgesetzes ist das Amtseinkommen, das nach den §§ 5 und 6 Abs. 1 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 57/1956 für die ausgeübte Funktion vorgesehen ist. Hat das Organ mehrere Funktionen ausgeübt, so ist die mit dem höchsten Amtseinkommen verbundene Funktion maßgebend.

(3) Zeiten, die ein Organ als einer der Präsidenten des Nationalrates zurückgelegt hat, sind sowohl für die Begründung des Anspruches auf Ruhebezug als auch für die Bemessung des Ruhebezuges der Zeit der Ausübung einer Funktion im Sinne des § 1 zuzurechnen.

(4) Zeiten, die ein Organ als Mitglied des Nationalrates oder des Bundesrates oder als Mitglied einer Landesregierung — ausgenommen die Zeiten der Ausübung der Funktion eines Landeshauptmannes — zurückgelegt hat, sind für die Bemessung des Ruhebezuges den Zeiten der Amtswirksamkeit als Organ derart zuzurechnen, daß jedes Jahr der Mandatsausübung vier Monaten der Ausübung der im § 1 genannten Funktionen gleichgehalten wird.

(5) Eine Zurechnung nach Abs. 3 und 4 hat höchstens so weit stattzufinden, als sie zur Erreichung des vollen Ruhebezuges erforderlich ist.

(6) Eine mehrfache Berücksichtigung desselben Zeitraumes findet nicht statt.

§ 3. Wird ein Organ während der Ausübung seiner Funktion durch Krankheit oder Unfall zur weiteren Funktionsausübung unfähig, so gebühren diesem Organ monatliche Ruhebezüge im Ausmaß von 80 v. H. des Amtseinkommens. § 2 Abs. 1 zweiter Satz, zweiter Halbsatz, findet Anwendung.

§ 4. Besteht neben dem Anspruch auf Ruhebezug nach diesem Bundesgesetz ein Anspruch auf

- a) eine Aufwandsentschädigung nach § 1 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 57/1956,
- b) eine Amtszulage nach § 2 des Bundesgesetzes, BGBl. Nr. 57/1956,
- c) eine laufende Zuwendung nach § 3 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 57/1956,

- d) eine Entschädigung nach § 4 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 57/1956 oder einen Ruhegenuß nach § 10 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 57/1956,
- e) Zuwendungen, die für die Tätigkeit als Mitglied einer Landesregierung aus Landesmitteln gewährt werden,
- f) ein Diensteinkommen oder einen Ruhe-(Versorgungs)bezug aus einem Dienstverhältnis zu einer Gebietskörperschaft, zu einem Fonds, zu einer Stiftung oder zu einer Anstalt, die von Organen einer Gebietskörperschaft oder von Personen (Personengemeinschaften) verwaltet werden, die hierzu von Organen dieser Körperschaft bestellt sind,
- g) ein Einkommen oder einen Ruhegenuß aus der Tätigkeit als Mitglied des Vorstandes oder als Geschäftsführer von Unternehmungen, die Gesellschaften, Unternehmungen oder Betriebe zum Gegenstand haben, die vom Verstaatlichungsgesetz, BGBl. Nr. 168/1946, oder vom 2. Verstaatlichungsgesetz, BGBl. Nr. 81/1947, erfaßt sind, oder von sonstigen Unternehmungen, bei denen oberste Organe der Vollziehung des Bundes einschließlich der Bundesregierung hinsichtlich von Gesellschaftsorganen ein Bestellungs- oder Bestätigungsrecht ausüben oder an denen der Bund mit wenigstens 50 v. H. beteiligt ist, sowie aus der Tätigkeit als Mitglied des Generalrates der Oesterreichischen Nationalbank,
- h) Vergütungen aus der Tätigkeit als Mitglied des Aufsichtsrates von Unternehmungen der in lit. g genannten Art, wobei jedoch die Mitgliedschaft zu zwei Aufsichtsräten außer Betracht bleibt,
- i) eine Rentenleistung aus der gesetzlichen Sozialversicherung oder
- j) einen außerordentlichen Versorgungsgenuß, der im Hinblick auf die Ausübung einer der in den §§ 1 und 2 Abs. 3 und 4 genannten Funktionen gewährt wurde,

so ist der Ruhebezug nur in dem Ausmaß flüssigzumachen, um den die Summe der in lit. a bis j genannten Beträge hinter dem Amtseinkommen zurückbleibt, das der Bemessung des Ruhebezuges zugrunde gelegt wurde.

§ 5. Das Organ hat während seiner Amtswirksamkeit einen Beitrag von 7 v. H. vom Amtseinkommen sowie von den Sonderzahlungen im Abzugswege zu entrichten.

§ 6. (1) Die Ruhebezüge nach § 1 gebühren von dem dem Ausscheiden aus der Funktion folgenden Monatsersten an.

(2) Für die Monate, für die die Weiterzahlung des Amtseinkommens nach § 9 Abs. 1 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 57/1956 vorgesehen ist, gebühren keine Ruhebezüge, es sei denn, daß das

Organ die Erklärung abgibt, den Ruhebezug an Stelle des Amtseinkommens beziehen zu wollen.

§ 7. Zeiten, während welcher eine im Art. 71 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 genannte Person mit der Fortführung der Verwaltung betraut war, sind bei der Bemessung des Ruhebezuges wie Zeiten der Ausübung der entsprechenden Funktion zu behandeln.

§ 8. (1) Wird der Empfänger eines Ruhebezuges neuerlich zum Organ bestellt oder gewählt, so erlischt der Ruhebezug mit Ablauf des Monats, der dem Beginn des Anspruches auf das Amtseinkommen vorangeht.

(2) Scheidet ein im Abs. 1 genanntes Organ aus seiner Funktion aus, so ist der Ruhebezug im Sinne des § 2 neu zu bemessen.

(3) Wird der Empfänger eines Ruhebezuges zu einem der Präsidenten des Nationalrates gewählt oder ist er Mitglied des Nationalrates oder des Bundesrates, so ist der Ruhebezug nach Beendigung der Mandatsausübung unter Berücksichtigung der Dauer dieser Mandatsausübung im Sinne des § 2 Abs. 3 oder 4 neu zu bemessen. Dies gilt entsprechend für die Mitglieder einer Landesregierung, ausgenommen den Landeshauptmann.

§ 9. (1) Der Witwe nach einem Organ gebühren während der Dauer des Witwenstandes Versorgungsgenüsse im Ausmaß von 50 v. H. des Ruhebezuges, der dem Verstorbenen im Zeitpunkt seines Ablebens gebührt hat oder gebührt hätte.

(2) Zum Versorgungsgenuß der Witwe tritt für jedes Kind, das das 24. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, unverheiratet ist und kein den Betrag von 500 S monatlich übersteigendes Einkommen im Sinne der §§ 2 und 3 des Einkommensteuergesetzes 1953, BGBl. Nr. 1/1954, bezieht, je ein Fünftel des Versorgungsgenusses der Witwe.

(3) Ist keine Witwe vorhanden oder hat sie sich wieder verehelicht, so gebührt den Waisen unter den Voraussetzungen des Abs. 2 ein Versorgungsgenuß in der Höhe von 25 v. H. des Ruhebezuges, der dem Verstorbenen im Zeitpunkt seines Ablebens gebührt hat oder gebührt hätte.

(4) Auf die Versorgungsbezüge der Witwe und der Waisen finden die Bestimmungen des § 4 sinngemäß mit der Maßgabe Anwendung, daß der im § 4 vorgesehenen Vergleichsberechnung das halbe Amtseinkommen zugrunde zu legen ist.

(5) Die Versorgungsbezüge gebühren von dem dem Ableben des Organs oder des Empfängers eines Ruhebezuges folgenden Monatsersten an.

§ 10. (1) Außer den Ruhe(Versorgungs)bezügen gebührt für jedes Kalendervierteljahr eine Sonderzahlung in der Höhe von 50 v. H. des Ruhe(Versorgungs)bezuges, der für den Monat der Auszahlung zusteht. Steht ein Bezugsberechtigter während des Kalendervierteljahres, für das

eine Sonderzahlung gebührt, nicht ununterbrochen im Genuß der vollen Ruhe(Versorgungs)-bezüge, so gebührt für jeden Monat des Kalendervierteljahres ein Sechstel des für den betreffenden Monat gebührenden Ruhe(Versorgungs)-bezuges als Sonderzahlung.

(2) Die für das erste Kalendervierteljahr gebührende Sonderzahlung ist am 1. März, die für das zweite Kalendervierteljahr gebührende Sonderzahlung am 1. Juni, die für das dritte Kalendervierteljahr gebührende Sonderzahlung am 1. September und die für das vierte Kalendervierteljahr gebührende Sonderzahlung am 1. Dezember auszahlbar. Sind diese Tage keine Arbeitstage, so ist die Sonderzahlung am vorhergehenden Arbeitstag auszuzahlen.

§ 11. Stirbt ein Organ oder der Empfänger eines Ruhebezuges, so gebührt den versorgungsberechtigten Hinterbliebenen zur ungeteilten Hand ein Todfallsbeitrag. Der Todfallsbeitrag beträgt im Falle des Ablebens während der Ausübung der Funktion das Dreifache des zuletzt bezogenen Amtseinkommens, im Falle des Ablebens eines Empfängers eines Ruhebezuges das Dreifache des Ruhebezuges, der dem Verstorbenen im Zeitpunkt seines Ablebens gebührt hat.

§ 12. Laufende Zuwendungen, die gemäß § 7 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 57/1956 Empfängern von Ruhe(Versorgungs)bezügen nach diesem Bundesgesetz zuerkannt wurden, und außerordentliche Versorgungsgenüsse, die solchen Personen im Hinblick auf die Ausübung einer der im § 1 genannten Funktionen gewährt wurden, sind mit Ablauf des Monats einzustellen, der dem Monat vorangeht, für den ein Anspruch auf Ruhe(Versorgungs)bezüge nach diesem Bundesgesetz besteht.

§ 13. Der mit der Durchführung dieses Bundesgesetzes verbundene Aufwand wird aus Bundesmitteln bestritten.

§ 14. Die Empfänger von Ruhe(Versorgungs)bezügen nach diesem Bundesgesetz, die nicht nach anderen gesetzlichen Bestimmungen krankenversichert sind, unterliegen der Krankenversicherungspflicht nach Maßgabe der Bestimmungen des Bundesangestellten-Krankenversicherungsgesetzes 1937, BGBl. Nr. 94/1937; hiebei gilt als Dienstgeber der Bund. Die Ruhe(Versorgungs)bezüge nach diesem Bundesgesetz gelten als Bezüge im Sinne des Bundesangestellten-Krankenversicherungsgesetzes 1937.

§ 15. Ist ein Organ vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes aus einer der im § 1 genannten Funktionen ausgeschieden und ergibt sich nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes ein Anspruch auf Ruhe(Versorgungs)bezüge, so gebühren die Ruhe(Versorgungs)bezüge von dem dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes folgenden Monatsersten an; § 6 Abs. 2 ist sinngemäß anzuwenden.

ARTIKEL II.

Das Bundesgesetz vom 29. Feber 1956, BGBl. Nr. 57, in der Fassung des Bundesgesetzes vom 18. Dezember 1956, BGBl. Nr. 273, wird abgeändert wie folgt:

1. Im § 3 Abs. 1 tritt an die Stelle des bisherigen letzten Satzes folgender Satz:

„Die laufende Zuwendung ist auf Antrag auch ohne Zutreffen der im vorstehenden genannten Voraussetzungen zu gewähren, wenn das ehemalige Mitglied des Nationalrates oder des Bundesrates das 60. Lebensjahr vollendet hat, und zwar von dem auf die Antragstellung folgenden Monatsersten an, frühestens jedoch von dem auf die Vollendung des 60. Lebensjahres folgenden Monatsersten an.“

2. § 3 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Für die laufende Zuwendung gelten die pensionsrechtlichen Bestimmungen für öffentlich-rechtliche Bundesbedienstete mit der Maßgabe sinngemäß, daß an die Stelle der Ruhegenußbemessungsgrundlage 80. v. H. der letzten Aufwandsentschädigung einschließlich einer allfälligen Amtszulage und an die Stelle der für die Ruhegenußbemessung anrechenbaren Dienstzeit alle Zeiträume der Ausübung des Mandates eines Mitgliedes des Nationalrates oder Bundesrates treten und daß nach zehn Jahren der Ausübung des Mandates 60 v. H. der Ruhegenußbemessungsgrundlage gebühren. Wird der für die Bundesbeamten geltende Hundertsatz der Ruhegenußbemessungsgrundlage erhöht, so tritt dieser Hundertsatz an die Stelle des Hundertsatzes 80. An die Stelle des Pensionsbeitrages tritt ein Beitrag in der Höhe von 5 v. H. der Aufwandsentschädigung einschließlich einer allfälligen Amtszulage. Die Funktionsdauer als Mitglied eines Landtages wird eingerechnet, wenn nachträglich 5 v. H. der als Mitglied des Landtages erhaltenen Entschädigung als Beitrag geleistet wird. Die Zeit von 1934 bis 1945 ist zur Gänze anzurechnen, wenn das ehemalige Mitglied des Nationalrates oder des Bundesrates im Jahre 1934 Mitglied des Nationalrates, des Bundesrates oder eines Landtages war und bei den Wahlen im Jahre 1945 neuerlich als Mitglied des Nationalrates oder Landtages gewählt beziehungsweise von einem neugewählten Landtag in den Bundesrat entsendet wurde.“

3. Die bisherigen Abs. 3, 4 und 5 des § 3 haben zu entfallen.

4. Der bisherige Abs. 6 des § 3 erhält die Bezeichnung Abs. 3; es ist ihm folgender Satz anzufügen:

„Hat ein ehemaliges Mitglied des Nationalrates oder Bundesrates, das im Jahre 1934 einer dieser Körperschaften angehört hat, infolge politischer

oder rassistischer Verfolgung (§ 1 des Opferfürsorgegesetzes) den Tod gefunden, so erhalten seine Hinterbliebenen eine Versorgung nach den Bestimmungen dieses Absatzes unter voller Anrechnung der Zeit vom Ausscheiden aus der Körperschaft im Jahre 1934 bis zum 26. April 1945.“

5. (Verfassungsbestimmung.) Dem § 3 ist folgender Abs. 4 anzufügen:

„(4) (Verfassungsbestimmung.) Die nach den Abs. 1 bis 3 zu treffenden Maßnahmen obliegen dem Präsidenten des Nationalrates. Auf das Verfahren ist das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1950, BGBl. Nr. 172, anzuwenden.“

6. Im § 5 Abs. 1 sind folgende Worte einzufügen:

Nach den Worten „der Präsident“ die Worte „sowie der Vizepräsident“, nach den Worten „für die Staatssekretäre“ die Worte „sowie für den Vizepräsidenten des Rechnungshofes“ und nach den Worten „des jeweiligen Gehaltes“ die Worte „und der jeweiligen Sonderzahlungen“.

7. Im § 5 Abs. 2 sind nach den Worten „der Präsident“ die Worte „sowie der Vizepräsident“ einzufügen; im dritten Satz sind nach dem Wort „Versorgungsgenusses“ die Worte „ohne Leistung eines Pensionsbeitrages“ einzufügen; der vierte Satz ist zu streichen.

8. Im § 5 Abs. 3 sind nach den Worten „beim Präsidenten“ die Worte „sowie beim Vizepräsidenten“ einzufügen.

9. Im § 6 Abs. 1 sind nach den Worten „des jeweiligen Gehaltes“ die Worte „und der jeweiligen Sonderzahlungen“ einzufügen.

10. § 7 ist zu streichen.

11. § 8 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Die Bestimmungen des Abs. 1 gelten sinngemäß für die im § 3 genannten Personen hinsichtlich der dort geregelten Zuwendungen.“

12. Im § 9 Abs. 1 sind nach den Worten „der Präsident“ die Worte „sowie der Vizepräsident“ einzufügen.

13. § 9 Abs. 4 hat zu lauten:

„(4) Scheidet ein Mitglied des Nationalrates oder ein Mitglied des Bundesrates durch Tod aus seiner Funktion aus, so sind die nach den Abs. 2 und 3 zustehenden Bezüge im Ausmaß von 50 v. H. an die Verlassenschaft anzuweisen.“

14. § 10 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Der Bundespräsident erhält nach Beendigung seiner Amtstätigkeit, solange er weder eine

öffentliche Amtstätigkeit ausübt noch einer Erwerbstätigkeit nachgeht, einen Ruhegenuß im Ausmaß von 80 v. H. seines Amtseinkommens.“

15. In den §§ 13, 14 Abs. 1 und 15 Abs. 1 sind jeweils nach den Worten „Präsidenten“ beziehungsweise „Präsident“ die Worte „sowie dem Vizepräsidenten“ beziehungsweise „sowie der Vizepräsident“ einzufügen und dem § 14 folgender weiterer Abs. 4 anzufügen:

„(4) Den Mitgliedern des Nationalrates und des Bundesrates, die ihren ordentlichen Wohnsitz außerhalb Wiens haben, gebührt als Ersatz für den zusätzlichen Aufwand, der ihnen aus dem entfernten Wohnsitz entsteht, eine für die Bemessung der laufenden Zuwendung gemäß § 3 nicht anrechenbare Entfernungszulage. Diese beträgt bei einem Wohnsitz in den Bundesländern Burgenland, Niederösterreich, Oberösterreich und Steiermark 10 v. H., in den Bundesländern Salzburg und Kärnten 15 v. H. und in den Bundesländern Tirol und Vorarlberg 20 v. H. der Aufwandsentschädigung nach § 1.“

16. In § 18 tritt an die Stelle der Zitierung „§§ 3 und 7“ die Zitierung „§ 3“.

17. § 20 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist, soweit sie nicht gemäß § 3 Abs. 4 dem Präsidenten des Nationalrates obliegt, die Bundesregierung betraut. Verordnungen bedürfen der Zustimmung des Hauptausschusses des Nationalrates.“

ARTIKEL III.

Das Bundesgesetz vom 3. August 1934, BGBl. II Nr. 180, wird aufgehoben.

ARTIKEL IV.

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1962 in Kraft.

(2) Mit seiner Vollziehung ist, soweit sie nicht gemäß Artikel II Z. 5 dem Präsidenten des Nationalrates obliegt, die Bundesregierung betraut. Verordnungen bedürfen der Zustimmung des Hauptausschusses des Nationalrates. Die Vorbereitung der nach diesem Bundesgesetz der Bundesregierung zustehenden Akte obliegt dem Bundeskanzleramt.

Schärf

Gorbach Pittermann Afritsch Broda
Drimmel Proksch Klaus Hartmann
Bock Waldbrunner Schleinzer Kreisky

17. Bundesgesetz vom 15. Dezember 1961, mit dem das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1958 neuerlich abgeändert und ergänzt wird.

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I.

Das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1958, BGBl. Nr. 199, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 92/1959, BGBl. Nr. 88/1960, BGBl. Nr. 242/1960 und BGBl. Nr. 119/1961, wird abgeändert und ergänzt wie folgt:

1. Im § 1 Abs. 1 ist eine lit. e folgenden Wortlautes einzufügen:

„e) selbständige Pecher, das sind Personen, die, ohne auf Grund eines Dienst- oder Lehrverhältnisses beschäftigt zu sein, durch Gewinnung von Harzprodukten in fremden Wäldern eine saisonmäßig wiederkehrende Erwerbstätigkeit ausüben, sofern sie dieser Erwerbstätigkeit in der Regel ohne Zuhilfenahme familienfremder Arbeitskräfte nachgehen.“

2. Im § 1 Abs. 1 hat es anstatt „soweit sie nach den Vorschriften des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 189/1955, oder des Bundesangestellten-Krankenversicherungsgesetzes 1937, BGBl. Nr. 94, in der Krankenversicherung pflichtversichert und nicht nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen versicherungsfrei sind.“ zu lauten: „soweit sie in der Krankenversicherung nach den Vorschriften des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 189/1955, pflichtversichert oder selbstversichert (§ 19 a des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes) oder nach den Vorschriften des Bundesangestellten-Krankenversicherungsgesetzes 1937, BGBl. Nr. 94, in der Krankenversicherung pflichtversichert und nicht nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen versicherungsfrei sind.“

3. Im § 1 Abs. 2 haben die lit. c bis e zu entfallen. Die lit. f, g und h erhalten die Bezeichnung c, d und e.

4. Im § 1 Abs. 2 hat lit. d zu lauten:

„d) Dienstnehmer, Heimarbeiter und selbständige Pecher, die nach der Höhe des Entgelts geringfügig beschäftigt sind, soweit es sich nicht um Selbstversicherte nach den Bestimmungen des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes handelt;“

5. § 1 Abs. 4 hat zu lauten:

„(4) Eine Beschäftigung gilt als geringfügig,

a) wenn sie für eine kürzere Zeit als eine Woche vereinbart ist und dem Dienst-

nehmer oder Heimarbeiter für einen Arbeitstag im Durchschnitt ein geringeres Entgelt als 30 S gebührt,

b) wenn sie für mindestens eine Woche oder auf unbestimmte Zeit vereinbart ist und dem Dienstnehmer oder Heimarbeiter ohne Rücksicht auf die Zahl der Arbeitstage als wöchentliches Entgelt weniger als 90 S oder als monatliches Entgelt weniger als 390 S gebühren,

c) wenn das Entgelt nicht nach zeitlichen Abschnitten, sondern nach einem anderen Maßstab (Akkordlohn, Stücklohn, Leistungen Dritter) vereinbart ist und dem Dienstnehmer oder Heimarbeiter in einem Kalendermonat ein geringeres Entgelt als 390 S gebührt.

Eine Beschäftigung, die in den in Betracht kommenden Zeitabschnitten ein unter den obigen Ansätzen gelegenes Entgelt ergibt, weil infolge Arbeitsmangels im Betrieb die sonst übliche Zahl von Arbeitsstunden nicht erreicht wird (Kurzarbeit), gilt nicht als geringfügig. Ebenso gilt nicht als geringfügig eine auf unbestimmte Zeit vereinbarte Beschäftigung, wenn das daraus gebührende Entgelt nur deshalb weniger als 390 S in einem Monat oder 90 S in einer Woche beträgt, weil die Beschäftigung im Laufe des betreffenden Monats oder der betreffenden Woche begonnen hat, geendet hat oder unterbrochen wurde.“

6. Dem § 1 Abs. 4 ist ein neuer Abs. 5 folgenden Wortlautes anzufügen:

„(5) Die Vorschriften des Abs. 4 gelten sinngemäß für selbständige Pecher.“

7. Im § 2 haben der Abs. 1 sowie die Absatzbezeichnung des bisherigen Abs. 2 zu entfallen.

8. § 4 hat zu lauten:

„§ 4. (1) Dienstgeber und selbständige Pecher sind verpflichtet, dem Träger der Krankenversicherung alle für die Durchführung der Arbeitslosenversicherung maßgebenden Daten mitzuteilen.

(2) Der Versicherte hat die gemäß Abs. 1 vorgeschriebenen Meldungen selbst zu erstatten,

a) wenn der Dienstgeber die Vorrechte der Exterritorialität genießt oder wenn dem Dienstgeber im Zusammenhang mit einem zwischenstaatlichen Vertrag oder der Mitgliedschaft Österreichs bei einer internationalen Organisation besondere Privilegien oder Immunitäten eingeräumt sind,

b) wenn der Dienstgeber im Inland keine Betriebsstätte (Niederlassung, Geschäftsstelle, Niederlage) hat oder

c) wenn er nach den Vorschriften des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes selbstversichert ist.

(3) Die An- und Abmeldungen arbeitslosenversicherungspflichtiger Personen zur gesetzlichen Krankenversicherung sowie die An- und Abmeldungen zur Selbstversicherung in der Krankenversicherung nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz (§ 19 a des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes) gelten auch als Meldungen zur Arbeitslosenversicherung.“

9. § 5 hat zu lauten:

„§ 5. (1) Unter Dienstgebern im Sinne dieses Bundesgesetzes sind auch Auftraggeber im Sinne des Heimarbeitsgesetzes 1960, BGBl. Nr. 105/1961, Träger von Ausbildungseinrichtungen und Besitzer von Wäldern, in denen von selbständigen Pechern Harzprodukte gewonnen werden, zu verstehen.

(2) Unter Dienstverhältnis im Sinne dieses Bundesgesetzes ist auch die Erwerbstätigkeit als selbständiger Pecher zu verstehen.

(3) Unter Entgelt im Sinne dieses Bundesgesetzes ist auch das Erwerbseinkommen als selbständiger Pecher zu verstehen.“

10. § 8 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Arbeitsfähig ist, wer nicht invalid beziehungsweise nicht berufsunfähig im Sinne der für ihn in Betracht kommenden Vorschriften der §§ 255, 273 beziehungsweise 280 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes ist.“

11. Im § 8 haben die Abs. 2 und 3 zu entfallen, die Abs. 4 und 5 erhalten die Bezeichnung Abs. 2 und 3.

12. § 12 hat zu lauten:

„§ 12. (1) Arbeitslos ist, wer nach Beendigung seines Beschäftigungsverhältnisses keine neue Beschäftigung gefunden hat.

(2) Ein selbständiger Pecher ist arbeitslos, wenn er nach Beendigung der saisonmäßigen Erwerbstätigkeit keine neue Beschäftigung gefunden hat. Ende und Beginn der saisonmäßigen Erwerbsmöglichkeit in den einzelnen Harzgewinnungsgebieten werden jeweils durch Verordnung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft festgestellt. Bei der Feststellung ist auf die jeweils gegebenen Witterungsverhältnisse, die örtlichen klimatischen Verschiedenheiten und auf unabwendbare, nicht in der Person des selbständigen Pechers gelegene Ereignisse, die die Gewinnung

von Harzprodukten wesentlich beeinflussen, Bedacht zu nehmen. Die Verordnung ist im ‚Amtsblatt zur Wiener Zeitung‘ kundzumachen.

(3) Als arbeitslos im Sinne der Abs. 1 und 2 gilt insbesondere nicht:

- a) wer in einem Dienstverhältnis steht;
- b) wer ein Urlaubsentgelt nach den Bestimmungen des Bauarbeiter-Urlaubsgesetzes 1957, BGBl. Nr. 128, in der jeweils geltenden Fassung, bezieht, in der Zeit, für die das Urlaubsentgelt gebührt;
- c) wer selbständig erwerbstätig ist;
- d) wer selbst oder wessen Ehegatte (Lebensgefährtin) 4 ha Ackerboden mittlerer Bonität besitzt oder gepachtet hat;
- e) wer, ohne in einem Dienstverhältnis zu stehen, im Betrieb des Ehegatten, der Eltern oder Kinder tätig ist;
- f) wer eine Freiheitsstrafe verbüßt oder auf behördliche Anordnung in anderer Weise angehalten wird;
- g) wer in einer Schule oder einem geregelten Lehrgang — so als ordentlicher Hörer einer Hochschule, als Schüler einer Fachschule oder einer mittleren Lehranstalt — ausgebildet wird oder, ohne daß ein Dienstverhältnis vorliegt, sich einer praktischen Ausbildung unterzieht.

(4) Welches Flächenausmaß bei einer anderen Bonität des Ackerbodens oder bei einer anderen land- oder forstwirtschaftlichen Bodennutzung für die Beurteilung der Arbeitslosigkeit dem in Abs. 3 lit. d angeführten Ausmaß von 4 ha Ackerboden mittlerer Bonität entspricht, wird in Richtlinien festgelegt, die das Bundesministerium für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen nach Anhörung der gesetzlichen Interessenvertretungen der Dienstgeber und der Dienstnehmer erläßt.

(5) Von den Bestimmungen des Abs. 3 lit. g kann das Arbeitsamt in berücksichtigungswürdigen Fällen Ausnahmen zulassen, insbesondere wenn der Arbeitslose dem Studium oder der praktischen Ausbildung bereits während des Dienstverhältnisses, das der Arbeitslosigkeit unmittelbar vorangegangen ist, oblag.

(6) Nach- und Umschulung und der Besuch einzelner Lehrkurse zum Zwecke der Erweiterung der fachlichen oder Allgemeinbildung gelten nicht als Beschäftigung im Sinne der Abs. 1 und 2.

(7) Unbeschadet der Bestimmung des Abs. 3 lit. a gilt als arbeitslos auch eine Frau, bei der die Voraussetzung des § 25 a Abs. 1 Z. 1 lit. c

für den Anspruch auf Karenzurlaubsgeld vor Ablauf des Karenzurlaubes deswegen weggefallen ist, weil ihr Kind, dessen Geburt Anlaß für die Gewährung des Karenzurlaubes war, gestorben ist und der Dienstgeber einer vorzeitigen Beendigung des Karenzurlaubes nicht zugestimmt hat, und zwar so lange, als während der restlichen Dauer des Karenzurlaubes kein Dienstverhältnis mit einem anderen Dienstgeber besteht.

(8) Als arbeitslos gilt auch, wem aus einer oder mehreren Beschäftigungen bei täglicher oder wöchentlicher Entlohnung ein Entgelt von weniger als 90 S in der Woche, bei monatlicher Entlohnung ein Entgelt von weniger als 390 S im Monat gebührt oder wer eine vorübergehende Beschäftigung ausübt. Das Entgelt aus solchen Beschäftigungen ist auf das Arbeitslosengeld in der Weise anzurechnen, daß vom Nettoverdienst ein Betrag in der Höhe von 20 v. H. des Arbeitslosengeldes freibleibt und der restliche Betrag des Nettoverdienstes zur Hälfte auf das Arbeitslosengeld angerechnet wird. Bei der Anrechnung sind die innerhalb eines Auszahlungszeitraumes erzielten Verdienste zusammenzurechnen.

(9) Als vorübergehende Beschäftigung gilt eine Arbeit, die für einen kürzeren Zeitabschnitt als für eine Woche vereinbart ist und weniger als 24 Stunden dauert.“

13. Dem § 15 Abs. 1 Z. 1 ist eine lit. g nachstehenden Wortlautes anzufügen:

„g) Zeiten eines Karenzurlaubes im Sinne der gesetzlichen Vorschriften und Zeiten des Bezuges von Karenzurlaubsgeld;“.

In der vorhergehenden lit. f ist der Strichpunkt durch einen Beistrich zu ersetzen.

14. § 17 Abs. 1 lit. d hat zu lauten:

„d) des Bezuges von Renten aus dem Versicherungsfall der Invalidität oder Berufsunfähigkeit;“.

15. Im § 23 Abs. 2 hat der erste Satz zu lauten:

„Hat ein Arbeitsamt einem Arbeitslosen für einen Zeitraum Leistungen der Arbeitslosenversicherung nach Abs. 1 gewährt und wird dem Arbeitslosen später für diese Zeit eine Leistung aus dem Grunde der Invalidität oder der Berufsunfähigkeit zuerkannt, so hat der Pensionsversicherungsträger dem Arbeitsamt die Leistungen der Arbeitslosenversicherung, mit Ausnahme der Krankenversicherungsbeiträge, rückzuerstatten, jedoch nicht über die Rentenleistungen hinaus, die für zurückliegende Zeiträume nachzuzahlen sind.“

16. Dem § 23 ist ein Abs. 3 nachstehenden Wortlautes anzufügen:

„(3) Die Krankenversicherungsbeiträge, die aus den Mitteln der Arbeitslosenversicherung (§ 34 Abs. 3) für den im Abs. 2 bezeichneten Zeitraum geleistet wurden, sind dem Bundesministerium für soziale Verwaltung von den Trägern der gesetzlichen Krankenversicherung im Wege des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger zu erstatten, und zwar mit dem gemäß § 73 Abs. 3 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes festgesetzten Vomhundertsatz von jenen Beträgen, die von den Pensionsversicherungsträgern gemäß Abs. 2 den Arbeitsämtern rückerstattet wurden.“

17. § 25 a hat zu lauten:

„§ 25 a. (1) Anspruch auf Karenzurlaubsgeld haben

1. Mütter,

- a) die die Anwartschaft erfüllt haben,
- b) die sich aus Anlaß der Mutterschaft in einem Karenzurlaub im Sinne der gesetzlichen Vorschriften befinden oder deren Dienstverhältnis von ihnen wegen der bevorstehenden oder erfolgten Entbindung oder vom Dienstgeber gelöst wurde, wenn durch die Entbindung auf Grund des Dienstverhältnisses Anspruch auf Wochengeld entstanden ist,
- c) deren neugeborenes Kind mit ihnen im selben Haushalt lebt und von ihnen überwiegend selbst gepflegt wird, wobei diese Voraussetzungen nicht erforderlich sind, solange sich das Kind in einer Krankenanstalt in Pflege befindet,

2. Mütter, die im Bezug des Wochengeldes aus der Krankenversicherung Arbeitsloser stehen, nach Erschöpfung ihres Anspruches auf Wochengeld, sofern die Voraussetzungen der Z. 1 lit. c gegeben sind, sowie Mütter, die im Bezug des Wochengeldes aus der Krankenversicherung auf Grund des Bezuges von Sonderunterstützung gemäß §§ 26 und 27 des Mutterschutzgesetzes, BGBl. Nr. 76/1957, stehen, nach Erschöpfung ihres Anspruches auf Wochengeld, sofern die Voraussetzungen der Z. 1 lit. a und c gegeben sind.

(2) Für die Ermittlung der Anwartschaft finden die Bestimmungen des § 14 Abs. 1, 2, 3 und 7 und des § 15 sinngemäß Anwendung, soweit es sich jedoch um Lehrlinge handelt, die erst im letzten Lehrjahr der vorgeschriebenen oder vereinbarten Lehrzeit der Arbeitslosenversicherungspflicht unterliegen, finden die vorgenannten Bestimmungen mit Ausnahme des § 14 Abs. 3 sinngemäß Anwendung.

(3) Keinen Anspruch auf Karenzurlaubsgeld haben Mütter, die

1. Entgelt aus einem Dienstverhältnis beziehen, es sei denn, daß es sich um ein Entgelt für eine Beschäftigung der im § 1 der Hausbesorgerordnung 1957, BGBl. Nr. 154, bezeichneten Art handelt, die neben dem Dienstverhältnis, auf Grund dessen Karenzurlaub in Anspruch genommen wurde, oder neben einem Dienstverhältnis, das gemäß § 25 a Abs. 1 Z. 1 lit. b aufgelöst worden ist, ausgeübt wurde, wobei ein Dienstverhältnis als Hausbesorger dann als neben einem anderen Dienstverhältnis ausgeübt gilt, wenn dieses andere Dienstverhältnis die Erwerbstätigkeit der Frau hauptsächlich in Anspruch nimmt,

2. Anspruch auf Ersatzleistung an öffentlich Bedienstete während des Karenzurlaubes aus Anlaß der Mutterschaft nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 98/1961 oder gleichartige Leistungen auf Grund landesgesetzlicher Vorschriften haben,

3. selbständig erwerbstätig sind,

4. selbst oder deren Ehegatte (Lebensgefährtin) 4 ha Ackerboden mittlerer Bonität besitzen oder gepachtet haben,

5. ohne in einem Dienstverhältnis zu stehen, im Betrieb des Ehegatten, der Eltern oder Kinder tätig sind.

(4) Für die Beurteilung des Flächenmaßes und der Bonität des Ackerbodens gemäß Abs. 3 Z. 4 gilt § 12 Abs. 4 sinngemäß.“

18. § 25 c Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Jedes Einkommen der Mutter, ihrer Angehörigen und der gleichgehaltenen Personen, das den Betrag von 2500 S monatlich übersteigt, ist auf das Karenzurlaubsgeld anzurechnen. Der Betrag von 2500 S monatlich erhöht sich bei zwei Kindern auf 3000 S und für jedes weitere Kind um 500 S; hiebei zählen nur Kinder, für die die Mutter oder der von ihr nicht dauernd getrennt lebende Ehegatte (Lebensgefährtin) Kinderbeihilfe nach dem Kinderbeihilfengesetz, BGBl. Nr. 31/1950, oder Familienbeihilfe nach dem Familienlastenausgleichsgesetz, BGBl. Nr. 18/1955, bezieht. Bei der Anrechnung des Einkommens ist § 29 Abs. 2 und 3 lit. A und B erster Absatz sinngemäß anzuwenden. Dergleichen ist in den Fällen des § 25 a Abs. 3 Z. 1 ein Entgelt gemäß § 7 der Hausbesorgerordnung 1957, BGBl. Nr. 154, auf das Karenzurlaubsgeld anzurechnen.“

19. § 25 e hat zu lauten:

„§ 25 e. Das Karenzurlaubsgeld wird auf vorherigen Antrag der Mutter mit Beginn des Karenzurlaubes, im Falle einer Auflösung des

Dienstverhältnisses gemäß § 25 a Abs. 1 Z. 1 lit. b mit dem der Auflösung folgenden Tag, frühestens jedoch im unmittelbaren Anschluß an den Wochengeldbezug, in den Fällen des § 25 a Abs. 1 Z. 2 im unmittelbaren Anschluß an den Wochengeldbezug gewährt. Wird der Antrag auf Gewährung des Karenzurlaubsgeldes erst später geltend gemacht, so gebührt das Karenzurlaubsgeld rückwirkend bis zu einem Höchstausmaß von sieben Tagen.“

20. Im § 26 Abs. 6 sind nach dem Worte „Arbeitslosengeld“ die Worte „oder Karenzurlaubsgeld“ einzufügen.

21. Im § 29 Abs. 3 lit. A ist die Zitation „§ 12 Abs. 6“ durch die Zitation „§ 12 Abs. 8“ zu ersetzen.

22. Dem § 33 Abs. 1 sind nachstehende Sätze anzufügen:

„Fallen in den Zeitraum von 13 Wochen Zeiten, während deren infolge Krankheit oder vorübergehender Kurzarbeit nicht das volle Entgelt bezogen wurde, so verlängert sich der Zeitraum von 13 Wochen um diese Zeiten; diese Zeiten bleiben bei der Berechnung des Durchschnittsverdienstes außer Betracht. Das gleiche gilt für die Zeit einer Arbeitsunterbrechung infolge Urlaubs ohne Entgeltzahlung, sofern dieser Urlaub die Dauer eines Monats nicht überschreitet, ferner für die Zeit einer Arbeitsunterbrechung infolge Heranziehung zum Dienst als Schöffe oder Geschwornen sowie als Vertrauensperson in den im Geschwornen- und Schöffenlistengesetz zur Bildung der Ur- und Jahreslisten berufenen Kommissionen nach dem Bundesgesetz vom 13. Juni 1946, BGBl. Nr. 135, sowie für die Dauer einer Absonderung auf Grund des Epidemiegesetzes 1950, BGBl. Nr. 186, und für die Dauer der Verhängung einer Sperre wegen Maul- und Klauenseuche nach dem Tierseuchengesetz, RGl. Nr. 177/1909.“

23. § 51 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Das Arbeitslosengeld wird wöchentlich im nachhinein ausgezahlt. Wo es die örtlichen Verhältnisse erfordern, kann das Bundesministerium für soziale Verwaltung auch vierzehntägliche Auszahlungen anordnen. Das Karenzurlaubsgeld wird auf Antrag der Bezugsberechtigten auch vierwöchentlich ausgezahlt. Der Mietzinszuschuß ist jeweils mit dem Arbeitslosengeld auszuzahlen.“

24. Im § 61 haben die Abs. 1 bis 8 zu lauten:

„(1) Der Arbeitslosenversicherungsbeitrag wird in Hundertteilen der für die Krankenversiche-

rung geltenden Beitragsgrundlage festgesetzt, wobei diese nur bis zu einem Höchstbetrag von 80 S kalendertäglich zu berücksichtigen ist. Er beträgt 3 v. H. der Beitragsgrundlage, für die Zeit vom Beginn der Beitragsperiode Jänner 1962 bis zum Ende der Beitragsperiode Dezember 1962 jedoch nur 2 v. H.

(2) Von Sonderzahlungen (§ 49 Abs. 2 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes) sind Sonderbeiträge im Ausmaß von 3 v. H. der Sonderzahlungen zu entrichten, für die Zeit vom Beginn der Beitragsperiode Jänner 1962 bis zum Ende der Beitragsperiode Dezember 1962 jedoch nur im Ausmaß von 2 v. H.; hiebei sind die in einem Kalenderjahr fällig werdenden Sonderzahlungen bis zu einem Höchstbetrag von 2400 S zu berücksichtigen.

(3) Der Arbeitslosenversicherungsbeitrag (Sonderbeitrag) ist vom Versicherten und vom Dienstgeber, soweit in den Abs. 4 bis 6 nichts anderes bestimmt ist, zu gleichen Teilen zu tragen. Die Bestimmungen des § 53 Abs. 1 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes bleiben hiedurch unberührt; die Bestimmungen des § 53 Abs. 4 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes gelten sinngemäß.

(4) Für Versicherte, die nur Anspruch auf Sachbezüge haben oder kein Entgelt erhalten, hat der Dienstgeber auch den auf den Versicherten entfallenden Beitragsteil zu tragen.

(5) Der Arbeitslosenversicherungsbeitrag ist vom selbständigen Pecher zur Gänze zu tragen, wobei die Hälfte durch die Besitzer der Wälder, in denen die Gewinnung der Harzprodukte ausgeübt wird, dem Pecher zu erstatten ist.

(6) Der Versicherte hat den Arbeitslosenversicherungsbeitrag (Sonderbeitrag) zur Gänze zu entrichten,

- a) wenn der Beitrag vom Dienstgeber, der die Vorrechte der Exterritorialität genießt oder dem im Zusammenhang mit einem zwischenstaatlichen Vertrag oder der Mitgliedschaft Österreichs bei internationalen Organisationen besondere Privilegien oder Immunitäten eingeräumt sind, nicht entrichtet wird,
- b) wenn der Dienstgeber im Inland keine Betriebsstätte (Niederlassung, Geschäftsstelle, Niederlage) hat,
- c) für die Zeit einer Arbeitsunterbrechung infolge Urlaubs ohne Entgeltzahlung für die Dauer des Weiterbestandes der Arbeitslosenversicherungspflicht.

(7) Für den Arbeitslosenversicherungsbeitrag und für den Sonderbeitrag gelten die Vorschriften der gesetzlichen Krankenversicherung über den Abzug des Versichertenbeitrages vom Entgelt.

(8) Selbstversicherte nach den Vorschriften des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes haben den Arbeitslosenversicherungsbeitrag (Sonderbeitrag) an den zuständigen Krankenversicherungsträger einzuzahlen. Dem Selbstversicherten hat jeder Dienstgeber gegen Nachweis der bestehenden Selbstversicherung die Hälfte des Arbeitslosenversicherungsbeitrages (Sonderbeitrages) zu ersetzen, der auf das von ihm ausgezahlte Entgelt (§ 49 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes) entfällt; der Ersatzanspruch ist bei sonstigem Verlust spätestens innerhalb von zwei Monaten nach Zahlung des jeweiligen Entgelts vom Selbstversicherten geltend zu machen.“

25. Die bisherigen Abs. 6 bis 10 des § 61 erhalten die Bezeichnung Abs. 9 bis 13.

26. Im § 61 sind im neuen Abs. 11 die Worte „Pensionsinstitut der Linzer Elektrizitäts- und Straßenbahngesellschaft in Linz“ durch die Worte „Pensionsinstitut der Linzer Elektrizitäts- und Straßenbahn-Aktiengesellschaft“ zu ersetzen.

27. Im § 61 ist im neuen Abs. 13 die Zitation „Abs. 7 bis 9“ durch die Zitation „Abs. 10 bis 12“ zu ersetzen.

Artikel II.

(1) Personen, die am 31. Dezember 1961 nach den in diesem Zeitpunkt geltenden Vorschriften in der Arbeitslosenversicherung pflichtversichert waren, nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes aber nicht mehr pflichtversichert wären, bleiben pflichtversichert, solange sie auf Grund der Beschäftigung, welche die Pflichtversicherung nach den bisherigen Vorschriften begründet hat, in der Krankenversicherung pflichtversichert bleiben.

(2) Sofern es sich bei den im Abs. 1 genannten Personen um Personen handelt, die eine Beschäftigung der im § 1 der Hausbesorgerordnung 1957, BGBl. Nr. 154, bezeichneten Art ausüben, können diese bis 30. Juni 1962 bei dem für die Einhebung der Beiträge in Betracht kommenden Krankenversicherungsträger den Antrag stellen, aus der Arbeitslosenversicherung ausgeschieden zu werden; einem solchen Antrag hat der Versicherungsträger mit Wirkung von dem auf den Antrag folgenden Monatsersten stattzugeben.

(3) Die Rückerstattung der Krankenversicherungsbeiträge nach § 23 Abs. 3 hat in jenen Fällen zu erfolgen, in denen der Rückersatz gemäß § 23 Abs. 2 Leistungen der Arbeitsämter betrifft, deren Beginn nach dem 31. Dezember 1961 liegt.

(4) Die Anwartschaft für den erstmaligen Bezug von Arbeitslosengeld ist bei selbständigen Pechern auch dann gegeben, wenn sie innerhalb der letzten 24 Monate vor Stellung des Antrages im Inland durch insgesamt 52 Wochen in der gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversichert und durch mindestens 20 Wochen arbeitslosensichert waren.

(5) Die verkürzte Anwartschaft gemäß Abs. 4 gilt nur für Anträge auf Arbeitslosengeld, die bis 31. Dezember 1962 gestellt werden.

(6) Auf die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bereits eingebrachten, jedoch noch nicht rechtskräftig entschiedenen Anträge auf Gewährung von Karenzurlaubsgeld finden die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes Anwendung.

(7) Soweit die Bestimmungen des Artikels I Leistungen der Arbeitslosenversicherung betreffen, finden sie auch auf bereits im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes laufende Leistungen Anwendung.

(8) Sofern bei der Stellung des Antrages auf Gewährung des Karenzurlaubsgeldes Umstände nachgewiesen werden, die schon vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes vorlagen, aber nach den bisher in Geltung gestandenen Bestimmungen den Anspruch auf Karenzurlaubsgeld nicht begründeten, jedoch nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes ihrer Art nach begründen, verlängert sich die Rahmenfrist nach § 14 Abs. 1 bis 3 um den Zeitraum, der zwischen dem Tag der Antragstellung und dem frühesten Zeitpunkt liegt, in dem der Anspruch auf Karenzurlaubsgeld erfolgreich hätte geltend gemacht werden können, wenn die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes damals schon gegolten hätten.

Artikel III.

Die Verordnung vom 20. September 1949, BGBl. Nr. 233, betreffend die Arbeitslosenversicherungspflicht weiblicher Hausgehilfen, die höhere Dienste leisten,

die Verordnung vom 22. Mai 1953, BGBl. Nr. 87, betreffend die Arbeitslosenversicherungspflicht von Arbeitern in der Landwirtschaft,

die Verordnung vom 26. Juni 1956, BGBl. Nr. 135, über die Arbeitslosenversicherungspflicht weiblicher Hausgehilfen sowie

die Verordnung vom 6. April 1957, BGBl. Nr. 99, über die Arbeitslosenversicherungspflicht der Arbeiter in der Landwirtschaft

gelten ab dem Zeitpunkt ihres Inkrafttretens bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes als Bundesgesetze.

Artikel IV.

(1) Dieses Bundesgesetz tritt am 1. Jänner 1962 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für soziale Verwaltung betraut.

Schärf

Gorbach

Proksch

18. Bundesgesetz vom 15. Dezember 1961, mit dem das Opferfürsorgegesetz neuerlich abgeändert wird (13. Opferfürsorgegesetz-Novelle).

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I.

Das Opferfürsorgegesetz vom 4. Juli 1947, BGBl. Nr. 183, in der geltenden Fassung wird abgeändert wie folgt:

1. Im § 11 Abs. 5 hat der 1. Satz zu lauten:

„(5) Die Unterhaltsrente ist zur Sicherung des Lebensunterhaltes an Inhaber einer Amtsbescheinigung auf die Dauer und in dem Ausmaß zu leisten, als diese nicht über ein Einkommen verfügen, das die im § 12 Abs. 3 und im § 35 Abs. 4 des Kriegsoferversorgungsgesetzes 1957 festgesetzte Einkommensgrenze übersteigt, sofern der im folgenden bestimmte Betrag der Unterhaltsrente nicht höher ist als die in Betracht kommende Einkommensgrenze.“

2. Im § 11 hat Abs. 10 zu lauten:

„(10) Opfern im Sinne des § 1 Abs. 1 lit. d oder e oder Abs. 2 lit. c, die eine Unterhaltsrente beziehen, ist auf Antrag für die Ehefrau (Lebensgefährtin) eine monatliche Frauenzulage in der im § 17 des Kriegsoferversorgungsgesetzes 1957 jeweils festgesetzten Höhe zu leisten; diesen Opfern ist auf Antrag für die in ihrer Versorgung stehenden minderjährigen Kinder (eheliche, uneheliche, Stiefkinder) je ein Erziehungsbeitrag von 100 S monatlich zu leisten.“

Artikel II.

(1) Dieses Bundesgesetz tritt am 1. Jänner 1962 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für soziale Verwaltung betraut.

Schärf

Gorbach

Proksch

19. Bundesgesetz vom 15. Dezember 1961, mit dem das Bundesgesetz vom 12. Mai 1955, BGBl. Nr. 90, betreffend Abänderung und Ergänzung des Kleinrentnergesetzes, neuerlich abgeändert wird.

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I.

Das Bundesgesetz vom 12. Mai 1955, BGBl. Nr. 90, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 266/1959, wird wie folgt abgeändert:

§ 1 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Das Ausmaß der zu gewährenden Kleinrenten wird festgesetzt wie folgt:

Stufe	Bemessungsgrundlage	Höhe der Kleinrente in Schilling
1	von 6.000 K bis 20.000 K	280
2	von mehr als 20.000 K bis 25.000 K	310
3	von mehr als 25.000 K bis 30.000 K	360
4	von mehr als 30.000 K bis 40.000 K	380
5	von mehr als 40.000 K bis 50.000 K	410
6	von mehr als 50.000 K bis 60.000 K	450
7	von mehr als 60.000 K bis 80.000 K	500
8	von mehr als 80.000 K bis 100.000 K	560
9	von mehr als 100.000 K	670

Artikel II.

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1962 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für soziale Verwaltung betraut.

Schärf

Gorbach

Proksch



BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der Bezugspreis des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich, Jahrgang 1962, beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 1800 Seiten S 100.— für Inlands- und S 150.— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Bezugsanmeldungen werden von der Vertriebsabteilung der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung in Wien III, Rennweg Nr. 12a, entgegengenommen.

Den bisherigen Beziehern des Bundesgesetzblattes gehen Erlagscheine zu. Neue Bezieher wollen den Bezugspreis auf das Postsparkassenkonto Wien Nr. 178 überweisen. Erlagscheine werden ihnen auf Verlangen zugesendet.

Die Zustellung des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, rechtzeitig den Bezug anzumelden und den Bezugspreis zu überweisen. Dieser kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verschleißpreises von 30 g für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 1.— für das Stück, bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung in Wien I, Kohlmarkt Nr. 16, Telephon 63 17 85 Serie, sowie in der Verkaufsstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, Wien I, Wollzeile Nr. 27a, Telephon 52 43 42 und 52 37 78.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind längstens binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Vertriebsabteilung der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung in Wien III, Rennweg Nr. 12a, anzufordern.

Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verschleißpreises abgegeben.